

I. Gutachten

TOP: 2

20.1

Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Sitzungsdatum 21.05.2014

öffentlich

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung (MarktGebS – MGebS) vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) hier: Neufassung des Gebührentarifs

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
 angenommen / beschlossen, mit : Stimmen
 abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung (MarktGebS – MGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese zu erlassen.

II. OBM/RA

III. Abdruck an:

- | | |
|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ref. I/OrgA | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. II/Stk | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> RA | <input type="checkbox"/> |

Vorsitzende(r):

i.v. 

Referent(in):



Schriftführer(in):



**Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung (MarktGebS - MGebS)
vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 318)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S.70), folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage zur Marktgebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Marktgebührensatzung (Gebührentarif)

Tarif- nummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogebrüh Euro
1.	Großmarkt	
1.1	Verkaufsstände (Boxen) in den Markthallen mit Verkaufs-, Lade- und Abstellflächen	
1.1.1	Verkaufsstände (Boxen zu 50 m ²) mit überdachter Verkaufsfläche zu 45 m ² , Ladefläche und Abstellfläche zu 65 m ² je Monat bei Jahreszuweisung	601,28
1.1.2	Leergutaufbewahrung/Abstellflächen (nicht überdachte Plätze) je m ² und Monat	1,12
1.2	Freiflächen nicht überdacht (ca. 51 m²)	
	Verkaufsplatz/Warensammelstellen je Monat bei Jahreszuweisung	91,27
1.3	Freiflächen überdacht (Verkaufsplatz zu 51 m²)	
1.3.1	je Monat bei Jahreszuweisung	124,55
1.3.2	je Tag (Tagesplatz)	28,12
1.3.3	Freifläche für selbstvermarktende Erzeuger je Monat bei Jahreszuweisung	49,39
1.4	Allgemeine Benutzung durch Personen	
1.4.1	Jahresausweis	50,00
1.4.2	Halbjahresausweis (ab 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres)	25,00
1.4.3	Zweitausweis	25,00
1.4.4	Tagesausweis	3,36
1.5	Benutzung der Garage je Monat	30,93
1.6	Benutzung von Parkplätzen außerhalb der Betriebszeit	
1.6.1	je Fahrzeug und Tag (für großmarktansässige Nutzer)	1,00

Tarifnummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogebühr Euro
1.6.2	je Fahrzeug und Tag (für sonstige Nutzer)	2,50
1.7	Benutzung durch Anlieferfahrzeuge	
1.7.1	ohne Rücksicht, ob Standinhaber oder nicht - je angefangene Tonne eingebrachter Ware	1,40
1.7.2	Befreit sind selbstvermarktende Erzeuger, soweit sie ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse zum Markt bringen.	
1.8	Beseitigung der Großmarktabfälle	
	Die vom Marktamt verauslagten Entsorgungskosten Dritter werden berechnet.	
1.9	Wiegegebühr für die Benutzung der Fahrzeugwaage	
	je Wiegung mit amtlichem Wägschein	5,88
2.	Wochenmärkte	
2.1	Hauptmarkt und Aufseßplatz	
2.1.1	Plätze für selbstvermarktende Erzeuger je m ² und Monat	6,72
2.1.2	Plätze für Händler je m ² und Monat	8,61
2.1.3	Zuschlag für Eckplätze 50 v. H.	
2.1.4	Strombereitstellungsgebühr für Plätze mit Stromanschluss je Monat Der Stromverbrauch wird gesondert abgerechnet.	21,50
2.1.5	Tagesplätze je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	9,66
2.1.6	Lagerhalle Schulgäßchen 4 Box/Monat	120,00
2.2	Stadtteilmärkte	
2.2.1	Verkaufsplätze (alle zugelassenen Waren) je m ² und Monat	6,72
2.2.2	Strombereitstellungsgebühr für Plätze mit Stromanschluss je Monat Der Stromverbrauch wird gesondert abgerechnet.	21,50
2.2.3	Tagesplätze je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	9,66

Tarif- nummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogebühr Euro
3.	Spezialmärkte	
3.1	Oster- und Herbstmarkt	
3.1.1	Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Getränken je lfd. Meter Verkaufsfond auf Marktdauer	121,44
3.1.2	Platz zum Verkauf von Süßwaren und Werbeverkauf je lfd. Meter Verkaufsfond auf Marktdauer	55,44
3.1.3	Verkaufsplatz für Geschirr- und Haushaltswaren je lfd. Meter Verkaufsfond auf Marktdauer	25,30
3.1.4	Verkaufsplatz für alle übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfond auf Marktdauer	30,36
3.1.5	Zwei-Tages-Plätze für Kunsthandwerker je lfd. Meter Verkaufsfond	19,33
3.2	Christkindlesmarkt	
3.2.1	Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Kaltgetränken je lfd. Meter Verkaufsfond auf Marktdauer	668,61
3.2.2	Platz zum Verkauf von Glühwein und Spirituosen (einschließlich alkoholfreien Heißgetränken) je lfd. Meter Verkaufsfond auf Marktdauer	749,95
3.2.3	Platz zum Verkauf von Süßwaren und Backwaren je lfd. Meter Verkaufsfond auf Marktdauer	356,40
3.2.4	Verkaufsplatz für alle übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfond auf Marktdauer	91,08
3.2.5	Platz zum Verkauf von ausschließlich alkoholfreien Heißgetränken (z. B. Tee und Kaffee) einschließlich der entsprechenden Waren je lfd. Meter Verkaufsfond auf Marktdauer	247,48
3.2.6	Überlassung einer städtischen Bude einschließlich Transport, Auf- und Abbau je lfd. Meter Verkaufsfond auf Marktdauer	210,00
3.2.7	Überlassung eines städtischen Standes mit Plane einschließlich Transport, Auf- und Abbau je lfd. Meter Verkaufsfond auf Marktdauer	105,00
3.3	Christbaummärkte	
	Verkaufsplatz je m ² auf Marktdauer	3,52
3.4	Trempelmarkt	
3.4.1	Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind Verkaufsplätze bis 1 m ² gebührenfrei, sofern typische Kinderartikel verkauft werden.	0,00

Tarifnummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogegebühr Euro
3.4.2	Für nicht reservierte Plätze je m ² und Markttag	3,36
3.4.3	Für reservierte Plätze (Kartenvorverkauf) in bestimmten festgelegten Bereichen je m ² (für beide Markttag)	7,37"

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.